

Aero-Club Hildesheim – Hannover e.V.

Satzung

(in der Fassung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom 04.04.2008)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Aero- Club Hildesheim – Hannover e.V.“ mit Sitz in Hildesheim. (nachstehend Aero- Club genannt)

Er ist in das Vereinsregister unter Nr. 426 am 11. September.1950 eingetragen.

§ 2 Zweckbestimmung

Der Aero- Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Seine Aufgabe ist es, den Luftsport zu fördern und auszuüben, die Freunde des Luftsportes zusammenzuschließen sowie für die luftsportliche Ausbildung der Jugend in theoretischer und praktischer Hinsicht zu sorgen.

Der Aero- Club ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Etwa erzielte Überschüsse werden für einen satzungsmäßigen Zweck verwendet.

Der Aero- Club kann Mitglied übergeordneter Verbände sein.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Aero- Club hat:

a) **Ordentliche Mitglieder**

Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die den Luftsport ausüben (**aktive** Mitglieder) oder ausgeübt haben (**passive** Mitglieder).

b) **Fördernde Mitglieder**

Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die keinen Luftsport ausüben und den Aero- Club zur Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen.

Sie haben nicht die Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes.

c) **Ehrenmitglieder**

Ehrenmitglieder können Personen werden, die den Aero- Club in seiner Zweckbestimmung in hervorragender Weise gefördert haben.

Der Aufnahmeantrag für eine Mitgliedschaft nach a) und b) ist schriftlich beim Vorstand zu stellen.

Ihm obliegt die Entscheidung über die Aufnahme sowie die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft nach Absatz 1 c).

Der Wechsel eines passiven Mitgliedes in den aktiven Stand der Mitgliedschaft bedarf der Genehmigung des Vorstandes

Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages wird dem Antragsteller durch den Vorstand mitgeteilt. Dies soll schriftlich und kann ohne Angaben von Gründen geschehen.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Austrittserklärung, die spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden muß und zum Ende des Geschäftsjahres wirksam wird;
- b) durch Ausschluß;
- c) durch Tod.

Das ausscheidende Mitglied verliert jeden Anspruch an das Vermögen des Aero- Clubs, dagegen bleiben seine Verpflichtungen gegenüber dem Club bestehen.

Auf Antrag eines Mitgliedes kann ein Mitglied aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes durch den Vorstand mit einer Frist von vier Wochen zum Quartal aus dem Aero- Club ausgeschlossen werden, wenn es:
dem Ansehen und den Interessen des Aero- Clubs schadet, gegen die Satzung oder die Beschlüsse der Mitgliederversammlung verstoßen hat;
bei der Aufnahme falsche Angaben gemacht oder schwerwiegende Tatsachen verschwiegen hat;
trotz dreimaliger schriftlicher Aufforderung seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Aero- Club nicht spätestens vier Wochen nach der letzten Aufforderung nachgekommen ist.

Der Beschluß, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluß beruht, sowie den satzungsmäßigen Grund anzugeben. Zuvor ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren.

Der Beschluß ist dem Ausgeschlossenen vom Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Von der Absendung des Briefes an kann das Mitglied nicht mehr an den Veranstaltungen und der Mitgliederversammlung teilnehmen.

Mitglieder des Vorstandes können nur durch Beschluß der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben

Aktive Mitglieder haben nach Maßgabe der Flugbetriebsordnungen der Sparten des Aero- Clubs das Recht zur Inanspruchnahme clubeigener Flugzeuge und Fluggeräte, sofern bei ihnen die gesetzlichen Voraussetzungen zu einer Inanspruchnahme gegeben sind.

§ 7 Fachsparten/ Jugendgruppe

Innerhalb des Aero- Clubs können Fachsparten gebildet werden, und zwar für den Motorflug, Segelflug, Modellflug.

Die Mitglieder dieser Fachsparten/Jugendgruppe wählen ihren Spartenleiter/Jugendgruppenleiter nach Anhörung des Vorstandes auf die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Spartenleiter und der Jugendgruppenleiter gehören dem erweiterten Vorstand an.

Über die Einrichtung weiterer Sparten entscheidet der Vorstand.

§ 8 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

Alle Mitglieder haben jährliche Mitgliedsbeiträge und alle aktiven Mitglieder eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Über die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Höhe und Umfang der sonstigen Beiträge in Form von Arbeitsleistung werden durch den erweiterten Vorstand festgelegt. Passive und fördernde Mitglieder zahlen einen Beitrag, der durch den Vorstand festgelegt wird. Geldbeträge sind jeweils mit Beginn des neuen Geschäftsjahres fällig. In begründeten Fällen kann der Vorstand die Aufnahmegebühr und den laufenden Mitgliedsbeitrag stunden, ermäßigen oder erlassen.

§ 9 Der Vorstand, Erweiterter Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer.

Zu dem erweiterten Vorstand gehören die Spartenleiter, der Werkstattleiter und der Jugendgruppenleiter. Der Vorstand wird mit einfacher Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder gewählt. Die Wahl des Vorstandes erfolgt jeweils auf die Dauer von zwei Jahren. Gewählt werden abwechselnd in einem Jahr der Vorsitzende und der Schatzmeister und im folgenden Jahr der Stellvertreter des Vorsitzenden und der Schriftführer. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes haben keinen Anspruch auf Vergütung für ihre Tätigkeit.

§ 10 Rechte und Pflichten des Vorstandes

Der Aero-Club wird gemäß § 26 BGB von je zwei Vorstandsmitgliedern, von denen einer der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muß, gemeinschaftlich vertreten. Der Vorstand wird zu seinen Sitzungen durch den Vorsitzenden oder im Fall der Verhinderung durch seinen Stellvertreter schriftlich oder mündlich eingeladen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Verhandlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Vorstand hat die jeweiligen Spartenleiter, den Jugendgruppenleiter gem. § 9 Ziff. 2 der Satzung und den von ihm berufenen Werkstattleiter zu seinen Sitzungen hinzuzuziehen, wenn wesentliche, die Sparten und die Jugendgruppe berührende Entscheidungen zu treffen sind (erweiterter Vorstand). In diesen Fällen sind die Spartenleiter und der Jugendgruppenleiter im Vorstand stimmberechtigt. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Vorstand hat gemeinsam mit den Spartenleitern Flugbetriebs- und Werkstattordnungen festzulegen. Soweit in den Flugbetriebsordnungen weitere, notwendige Bestimmungen fehlen, entscheidet hierüber der Vorstand. Dies gilt z.B. für die Nutzung der Club- Gebäude und sonstigen Club- Einrichtungen, wie Hallen, Hallenstellplätze, Außenflächen usw.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung soll innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Jahres stattfinden. Sie wird vom Vorsitzenden oder im Fall der Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluß des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von 20 % aller stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen.

Die Einladungen zu Mitgliederversammlungen müssen den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vorher durch Rundschreiben unter Angabe der Tagesordnung zur Kenntnis gebracht werden.

Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Dies gilt jedoch nicht für Satzungsänderungen.

Satzungsänderungen können nur in Ordentlichen Mitgliederversammlungen beschlossen werden. Sie bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder.

Die Mitgliederversammlungen leitet der Vorsitzende des Vorstandes oder im Fall der Verhinderung sein Stellvertreter.

Soweit die Satzung und Gesetz nichts Abweichendes bestimmen, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Schriftliche Abstimmung soll erfolgen, wenn die einfache Mehrheit dies verlangt.

Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Übertragung ist ausgeschlossen.

Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden, einem dazu bestimmten Mitglied der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es ist mindestens für die Dauer eines Monats am schwarzen Brett zu jedermanns Einsicht auszuhängen.

§ 12 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr zwei Rechnungsprüfer. Ihre Wiederwahl ist zulässig.

Die Rechnungsprüfer haben mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung die Kassenprüfung unter Einbeziehung der Belege durchzuführen.

Die Rechnungsprüfer berichten in der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung und äußern sich zu der Entlastung des Vorstandes.

§ 13 Auflösung und Sitzverlegung des Aero- Clubs

Die Auflösung oder Sitzverlegung kann nur von zwei – zeitlich mit einem Abstand von mindestens einem Monat – aufeinander folgenden Mitgliederversammlungen beschlossen werden. Sie bedürfen jeweils der Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Das vorhandene Vermögen ist im Fall der Auflösung an die Stadt Hildesheim abzuführen und für luftsportliche Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden. Falls dies nicht möglich sein sollte, ist es anderen gemeinnützigen Zwecken zur Förderung des Sportes zur Verfügung zu stellen.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, der erst nach Einwilligung des Finanzamtes Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens treffen darf.

§ 14 Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten sind die Gerichte in Hildesheim zuständig.

Hildesheim, den 29.05.1998

Hildesheim, den 04.04.2008

gez. Jürgen Houcken gez. Dr. Manfred Walther

Jürgen Houcken Ivo Mynter

gez. Volkmar Volker gez. Werner Rüdiger Stehr

Volkmar Volker Werner R. Stehr